49a C 295/12

Verkündet am: 20.11.2012
[redacted] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Ahrensburg

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

hat das Amtsgericht Ahrensburg am 20.11.2012
durch den Richter am Amtsgericht [redacted]
auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2012
für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wobei der Klägerin nachgelassen bleibt, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird festgesetzt auf bis zu 2.000,00 €.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Zahlung einer anwaltlichen Vergütung aus abgetretenem Recht der [redacted]. Gegenstand des Mandatsverhältnisses war die Beratung bzw. (streitig) Vertretung des Beklagten in einer Urheberrechtsangelegenheit.

Am 15.09.2011 erhielt der Beklagte eine anwaltliche Abmahnung der [redacted] pp. (Anlage K 1, Bl. 21 d. A.) wegen Verletzung von Urheberrechten durch das Einstellen von 11 urheberrechtlich geschützten Musiktiteln in eine Tauschbörse im Internet. Die [redacted] handelten in Vertretung der [redacted], welche Rechteinhaber der durch den Beklagten zum Download bereitgestellten Titel ist. Die [redacted] forderten von dem Beklagten die Zahlung eines Vergleichsbetrages in Höhe von 1.200,00 € sowie die Abgabe einer strafbewehrten Verpflichtungserklärung mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 €.

Der Beklagte wurde durch Hinweis eines Freundes auf die Homepage der [redacted] aufmerksam. Dort fand sich unter der Überschrift „[redacted] [...]" die Werbebotschaft „UNSER ZIEL: SIE ZAHLEN NICHTS". Der Beklagte kontaktierte die [redacted] am 16.09.2011 telefonisch. Er erhielt eine telefonische Beratung durch [redacted] und übersandte der [redacted] auf dessen Aufforderung das an ihn gerichtete Abmahnschreiben der [redacted] pp.. Noch am 16.09.2011 erhielt der Beklagte von der [redacted] per E-Mail verschiedene standardisierte Unterlagen einschließlich einer Vergütungsvereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung enthielt u. a. folgenden Passus:

> „(...)
>
> Es gelten die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes als vereinbart. Sofern das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz Rahmengebühren enthält und dem Rechtsanwalt einen Ermessensspielraum einräumt, wird ein Satz 1,3 als vereinbart. Der Gesamtsstreitwert ergibt sich aus Unterlassungsstreitwert zzgl. Zahlungsstreitwert. Für den Unterlassungsstreitwert werden 10.000 Euro pro Musiktitel gemäß Abmahnung (nicht Album) vereinbart, mindestens jedoch 100.000 Euro. Die Hinweise im Anschreiben wurden zur Kenntnis genommen.

(...)

Ist der Auftraggeber Verbraucher beträgt die Gebühr für einen ersten mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Erstberatung), die nicht mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit nach dem RVG zusammenhängt oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens 250 Euro zzgl. MwSt. (Für Verbraucher: 297,50 Euro einschließlich MwSt); für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr 190 Euro zzgl. MwSt. (Für Verbraucher: 226,10 Euro einschließlich MwSt.)."

Der Beklagte telefonierte am 19.09.2011 u. a. wegen der Vergütungsvereinbarung nochmals mit [redacted]. Nach dem Telefonat – dessen Inhalt im Streit steht – unterzeichnete der Beklagte die Mandatsunterlagen einschließlich der Vergütungsvereinbarung.

Mit Rechnung der [redacted] vom 20.09.2011 (Anlage K 17, Bl. 48 d. D.) berechnete [redacted] dem Beklagten 2.118,44 €.

An gleichem Tage erhielt der Beklagte von dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt der [redacted], per E-Mail eine von diesem aufgesetzte modifizierte Unterlassungserklärung. Diese unterzeichnete der Beklagte nicht.

In der folgenden Zeit versuchte der Beklagte mehrfach vergeblich, telefonisch Kontakt mit dem [redacted] aufzunehmen.

Die [redacted] trat die Forderung an die Klägerin ab. Die Zustimmungserklärung zu der Abtretung der Forderung an die Klägerin hatte der Beklagte als Teil der Mandatsunterlagen am 19.09.2011 unterzeichnet.

Mit einem vom 03.10.2011 datierenden Schreiben kündigte der Beklagte das Mandatsverhältnis und leistete am 20.10.2011 eine Zahlung von - 226,10 € auf die Honorarrechnung.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagten sei zur Zahlung der restlichen Vergütung verpflichtet. Die Vergütungsvereinbarung sei rechtswirksam, der in Ansatz gebrachte Gegenstandswert von 101.200,00 € und der 1,3 fache Gebührensatz sei (schon deshalb)

gerechtfertigt. Abweichender Vereinbarungen oder Erklärungen zur Höhe der zu zahlenden Vergütung habe es nicht gegeben.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.892,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.10.2011 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 192,90 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, die Forderung der [redacted] sei durch geleistete Zahlung von 226,10 € erloschen. Hierzu behauptet er zunächst, Herr [redacted] habe ihm im Zuge des Telefonats vom 19.09.2011 mitgeteilt, die Vergütung für seine Inanspruchnahme beliefe sich auf insgesamt 226,10 €. Der Beklagte ist ferner der Ansicht, es habe ohnehin nur eine Erstberatung stattgefunden. Jedenfalls sei die über die 226,10 € hinausgehende Honorarforderung wegen der mit Schreiben vom 27.04.2012 (Anlage B 7, Bl. 86 d. A.) erklärten Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen. Überdies könne er aufgrund einer Aufklärungspflichtverletzung des [redacted] Freistellung von einem weitergehenden Vergütungsanspruch verlangen. [redacted] sei das Bestreben bekannt gewesen, die Kosten gering zu halten. Deshalb hätte [redacted] ihn sogar ohne eine – hier gleichwohl erfolgte – Nachfrage ausdrücklich über die Höhe der entstehenden Kosten informieren müssen, insbesondere anlässlich der für [redacted] offenkundigen Tatsache, dass dessen beanspruchtes Anwaltshonorar die beanspruchten Vergleichskosten in erheblichem Maße übersteigen würden. Schließlich ist der Beklagte der Ansicht, dass sich aus der Vergütungsvereinbarung keine Rechte aus abgetretenem Recht herleiten ließen, da diese als Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam seien. Es liege ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB vor. Die Vereinbarung eines Streitwerts in Höhe von 101.200,00 € sei eine überraschende und damit unwirksame Klausel. Auch die im Voraus getroffene Vereinbarung einer 1,3 Geschäftsgebühr sei nach § 307 Abs. 2 BGB unwirksam. Weiter ist der Beklagte der Ansicht, die Vergütung sei unangemessen hoch vereinbart. Letztlich habe er das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt bzw. sogar rechtswirksam, insbesondere fristgemäß widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 1.892,34 €. Die Vergütungsansprüche der Zedentin aus dem Mandatsverhältnis sind durch die vom Beklagten geleistete Zahlung in Höhe von 226,10 € erloschen. Eine weitergehende Vergütung ist nicht geschuldet.

a) Das Gericht ist nach dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach der Anhörung des Beklagten davon überzeugt (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO), dass [redacted] dem Beklagten im Zuge des Telefonats am 19.09.2011 mitteilte, dass sich die Vergütung auf die in der Vergütungsvereinbarung genannten 226,00 € belaufe. Der Beklagte hat sich mit dieser individualvertraglichen Modifikation der Mandatsunterlagen einverstanden erklärt und erst im Vertrauen auf diese Willenserklärung des Zedenten die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet. Der individualvertraglichen Abrede einer Vergütung von 226,10 € gebührt der Vorrang vor etwaigen abweichenden Vertragspassagen in den AGB der Zedentin. Deren Wirksamkeit kann deshalb dahingestellt bleiben.

b) Leitend für die richterliche Überzeugungsbildung sind insbesondere folgende Gründe, § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO.

aa) Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2012 geschildert, dass er bereits mehrfach wegen urheberrechtlicher Verletzungen in Anspruch genommen worden war, sogar für urheberrechtliche Verletzungen durch Bereitstellen weiterer Musiktitel in derselben Tauschbörse an demselben Tage. Für diese Urheberrechtsverletzung – so hat der Beklagte glaubhaft ausgeführt – habe er bereits am 08.08.2011 eine Abmahnung der [redacted] erhalten, mit der Aufforderung, einen Vergleichsbetrag in Höhe von € 450,00 zu zahlen sowie eine Unterlassungserklärung abzugeben. In jener Angelegenheit sei es ihm gelungen, selbst eine außergerichtliche Einigung herbeizuführen, aufgrund derer er eine von ihm modifizierte Unterlassungserklärung abgeben und sich der

Vergleichsbetrag auf € 250,00 reduziert habe. Insoweit sei ihm auch anlässlich der dem hiesigen Mandatsverhältnis zu Grunde liegenden Abmahnung bewusst gewesen, dass er eine Unterlassungserklärung gegenüber den abmahnenden [redacted] pp. würde abgeben müssen. Aufgrund des geforderten höheren Vergleichsbetrages habe er sich indes entschlossen, in dieser Angelegenheit anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es sei ihm, da er die Urheberrechtsverletzung an sich ja nicht bestreiten könne, vor allem darum gegangen, die Kosten gering zu halten. Dies habe er [redacted] anlässlich des ersten Telefonats vom 16.09.2011 erläuterte. Die ihm per E-Mail übersandte Vergütungsvereinbarung habe er insbesondere angesichts der vielen darin genannten Beträge nicht verstanden. Er habe deshalb am 19.09.2011 erneut mit [redacted] telefoniert, um sich dies erläutern zu lassen. [redacted] habe in diesem Telefonat – auf die Kosten angesprochen und die Frage, ob sich das für ihn (den Beklagten) überhaupt lohne - „ziemlich rumgedruckst", so der Beklagte wörtlich. Er habe – so der Beklagte weiter – gleichwohl darauf beharrt, dass [redacted] ihm eine Zahl nennen möge. [redacted] habe daraufhin gesagt, bei seiner Vergütung ginge es um die € 226,00, die in der Vergütungsvereinbarung genannt seien. Zudem habe [redacted] in dem Telefonat ausgeführt, dass er den von den abmahnenden [redacted] geforderten Vergleichsbetrag auf € 100,00 reduzieren könne. Allein deswegen und wegen der Zusage, dass sich die Vergütung auf € 226,00 belaufen würde, habe er – der Beklagte – die Vergütungsvereinbarung unterzeichnet.

bb) Das Gericht ist nach dem gewonnenen persönlichen Eindruck von der Richtigkeit der Bekundungen des Beklagten überzeugt. Der Beklagte hat das gesamte Geschehen offen und vollständig geschildert. Das Aussageverhalten des Beklagten war insoweit durch seine natürliche, offene und direkte Art bestimmt. Der Beklagte hat nicht versucht, sein eigenes Verhalten zu beschönigen, insbesondere nicht, soweit es die von ihm begangenen wiederholten Urheberrechtsverletzungen betrifft. Aufgrund der zugestanden wiederholten Urheberrechtsverletzungen, war der Beklagte mit der Situation eines Abmahnschreibens und Schadensersatzbegehrens nach dem Dafürhalten des Gerichts bereits vertraut. Dem Beklagte war aufgrund seiner Erfahrungen in der Vergangenheit zur Überzeugung des Gerichts schon vor einer Beratung durch [redacted] bekannt, dass er eine Unterlassungserklärung würde abgeben und einen bestimmten Schadensersatz-/Vergleichsbetrag an die Gegenseite würde bezahlen müssen. Lebensnah und mit der ihm eigenen Unvoreingenommenheit hat der Beklagte dem Gericht insoweit vermitteln können, dass er sich nur angesichts des hier von ihm geforderten Vergleichsbetrages um anwaltliche Beratung durch [redacted] bemüht habe. Von dessen Darstellung auf der Internetseite „„UNSER ZIEL: SIE ZAHLEN NICHTS" habe er sich angesprochen gefühlt.

Folgerichtig und für das Gericht deshalb nachvollziehbar, habe er [redacted] deshalb sowohl in dem Telefonat vom 16.09. als auch demjenigen vom 19.09.2011 auf die Kostenfrage angesprochen und erfragt, ob sich das für ihn – in Relation zu dem geforderten Vergleichsbetrag – überhaupt lohne. Aufgrund seiner direkten Art und seines unvoreingenommenen Auftretens musste dem Beklagten die von ihm geschilderte (zunächst) fehlende verbindliche telefonische Auskunft des [redacted] wegen der Kostenfrage als „Herumdrucksen" vorkommen. Dass der Beklagte sich damit nicht zufrieden gab und durch nochmaliges Nachfragen auf Nennung einer Zahl beharrte, worauf [redacted] dann gesagt habe, „Wir reden über die 226,10 €", passt zu dem Eindruck von der Persönlichkeit des Beklagten, wie ihn das Gericht in der Anhörung vom 30.10.2012 gewonnen hatte. Erst darauf habe er – der Beklagte – sich dann gedacht, „okay, dann rechnet sich das ja für mich". Hierin liegt eine emotionale Verknüpfung im Aussageverhalten, die ebenfalls für die Überzeugungskraft der Angaben des Beklagten streitet.

Von der Richtigkeit der klägerischen Behauptungen Ausführungen konnte sich das Gericht nicht überzeugen. Der prozessleitend geladene Zedent und Zeuge [redacted] ist trotz der erfolgten Ladung (vgl. Schriftsatz vom 07.09.2012, Bl. 153 d. A.) und trotz des erfolgten Hinweises, dass es bei der persönlichen Vernehmung bleibe und dem Antrag nach §§ 377 Abs. 3 ZPO bzw. § 375 Abs. 1 ZPO nicht entsprochen werden könne zu dem Termin am 30.10.2012 unentschuldigt nicht erschienen.

2. Der Klägerin steht kein Anspruch gem. §§ 280 Abs. 2, Abs. 1, 286, 249, 288 Abs. 1 BGB auf Zahlung von Verzugszinsen und Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu. In Ermangelung einer Hauptforderung fehlt es an einem Zahlungsverzug des Beklagten.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz, 708 Nr. 11 2. Alt., 711 ZPO.

4. Den Streitwert hat das Gericht gem. §§ 63, 48 GKG i. V. m. § 3 ZPO auf bis zu 2.000,00 € festgesetzt.

[redacted]